

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Volcafe Ltd und all ihrer Tochtergesellschaften

- 1. Qualität:**
 1.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt die Qualität zum Zeitpunkt des Verladens als endgültig, gemäß den Bescheinigungen, die von der vom Verkäufer beauftragten unabhängigen Aufsichtsperson auf Kosten des Verkäufers ausgestellt werden.
 1.2 Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Qualität, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden gemäß den Bedingungen des Europäischen Standardvertrags für Kaffee („ESCC“) oder der Green Coffee Association („GCA“), dem im Vertrag als Grundlage angegebenen Basisvertrag, geregelt.
- 2. Haftungsbeschränkung:**
 2.1 Die Verpflichtungen des Verkäufers in Bezug auf die Qualität oder die Eignung für einen bestimmten Zweck des im Rahmen des Vertrages verkauften und gekauften Kaffees sind ausschließlich in den Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt, und alle Bedingungen, Gewährleistungen und sonstigen Bestimmungen in Bezug auf die Qualität oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, die zum Zeitpunkt des Versands oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Versand in Bezug auf den im Rahmen dieses Vertrages verkauften und gekauften Kaffee durch geltendes Recht impliziert oder vorgeschrieben sind, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
 2.2 Die Haftung des Verkäufers für Verluste, die für der Käufer eine Erstattung verlangen kann, ist wie folgt begrenzt:
 (a) auf Verstöße des Verkäufers gegen eine ausdrückliche Gewährleistung oder Zusicherung in diesem Vertrag.
 (b) auf Gelder, die der Käufer dem Verkäufer aufgrund dieses Vertrages für Kaffee gezahlt hat, der nicht vertragsgemäß geliefert wurde.
 (c) auf Kosten und Ausgaben, die dem Käufer angemessenerweise durch die Beschaffung des Kaffees von einem alternativen Lieferanten („Alternativkaffee“) entstanden sind, jedoch nur, wenn:
 (i) der Käufer seinen Verlust begrenzt hat; und
 (ii) die Kosten pro Tonne Alternativkaffee höher sind als die Kosten pro Tonne Kaffee, die der Verkäufer gemäß dieses Vertrages liefern sollte, aber nicht geliefert hat.
 2.3 Abgesehen von den in dieser Klausel genannten Fällen haftet der Verkäufer in keiner Weise für Verluste, die dem Käufer infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers entstehen.
- 3. Zahlung und Aufrechnung:**
 3.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, hat der Käufer 100 % des Kaffeepreises gemäß den Anweisungen des Verkäufers zu zahlen, ohne Aufrechnung, Abzug oder Gegenforderung jeglicher Art.
 3.2 Ist die Zahlung gegen Vorlage von Dokumenten zu leisten, so hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch am Tag der Zuweisung des Schiffes/der Schiffe, eine (für den Verkäufer akzeptable) Bank zum Zwecke des Einzugs mit entsprechenden Dokumentenanweisungen zu benennen.
 3.3 Wenn der Käufer eine dem Verkäufer gemäß dem Vertrag geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, hat der Käufer, ohne Einschränkung der Rechtsmittel des Verkäufers gemäß dem Vertrag, Zinsen in Höhe des SOFR +8,5 % pro Jahr auf den überfälligen Betrag zu zahlen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags berechnet. Der Käufer hat die Zinsen sofort nach Vorlage der Belastungsanzeige des Verkäufers zu zahlen.
 3.4 Die Zahlung im Rahmen des Vertrages erfolgt ausschließlich durch den Käufer. Zahlungen von Dritten sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verkäufers zulässig, die nach freiem Ermessen des Verkäufers erteilt oder verweigert werden kann. Gelder, die von einem Dritten eingehen, der nicht zuvor vom Verkäufer genehmigt wurde, gelten nicht als Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag und werden in Übereinstimmung mit den Compliance-Verfahren des Verkäufers gehandhabt.
- 4. Risiko & Eigentum:**
 4.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Kaffees geht gemäß den entsprechenden Incoterm-Bestimmungen des Vertrages vom Verkäufer auf den Käufer über.
 4.2 Das Eigentum an dem im Rahmen des Vertrages verkauften und gekauften Kaffee geht vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Zahlung an den Verkäufer gemäß den Zahlungsbestimmungen im Vertrag und diesen Bedingungen erfolgt ist.
- 5. Versicherung:**
 Die Versicherung wird gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen des ESCC bzw. des GCA abgeschlossen.
- 6. Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten:**
 Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Einfuhrlicenzen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten, und der Verkäufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Ausfuhrlicenzen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Das Versäumnis, solche Lizenzen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten, bietet keine Grundlage für das Geltendmachen höherer Gewalt, wenn die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Gesetze und Vorschriften die Beschaffung und die Aufrechterhaltung solcher Lizenzen vorschreiben.
- 7. Steuern und Abgaben:**
 Alle Steuern oder Abgaben mit Steuercharakter, die sich auf Grundlage des Vertrags im Zielland ergeben, gehen zu Lasten des Käufers. Alle Steuern oder Abgaben mit Steuercharakter, die sich auf Grundlage des Vertrags im Ursprungsland ergeben, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 8. Höhere Gewalt:**
 Die Erfüllung des Vertrages unterliegt Ereignissen höherer Gewalt gemäß der Definition und Regelung nach ESCC bzw. im GCA definiert und geregelt sind.
- 9. Schiedsgerichtsbarkeit und geltendes Recht:**
 9.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden wie folgt einem Schiedsverfahren unterworfen:
 (a) bei Verträgen, die den Bestimmungen des ESCC unterliegen und für die als Ort des Schiedsverfahrens Hamburg angegeben ist, wird die Streitigkeit an die DKV zur Beilegung gemäß deren Regeln verwiesen. Das auf den Vertrag und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das deutsche Recht.
 (b) bei Verträgen, die den Bestimmungen des ESCC unterliegen und bei denen als Ort des Schiedsverfahrens London angegeben ist, wird die Streitigkeit an die British Coffee Association zur Beilegung gemäß deren Regeln verwiesen. Das auf den Vertrag und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das englische Recht.
 (c) bei Verträgen, die den Bestimmungen der GCA unterliegen, ist der Ort des Schiedsverfahrens New York, die Streitigkeit wird der GCA zur Beilegung gemäß deren Schiedsgerichtsordnung vorgelegt, und das auf den Vertrag und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das Recht des Staates New York unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 10. Sanktionen:**
 10.1 Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass (i) weder er noch eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle er steht, wirtschaftlichen Handelsanktionen unterliegt, die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder dem Ursprungsland der Waren verhängt wurden („Sanktionsgesetze“); (ii) er im Rahmen des Vertrags verkaufte Kaffee nicht an natürliche oder juristische Personen weiterverkauft oder anderweitig veräußert wird, die einen direkten oder indirekten Verstoß des Verkäufers gegen die Sanktionsgesetze begründen würden; und (iii) der im Rahmen des Vertrags von ihm gekaufte Kaffee nicht auf einem Schiff oder mit einem anderen Transportmittel transportiert wird, das einer juristischen oder natürlichen Person gehört bzw. das unter deren Flagge fährt, die es gechartert hat oder die es betreibt und die einen direkten oder indirekten Verstoß des Verkäufers gegen die Sanktionsgesetze begründen würde.
 10.2 Der Käufer verpflichtet sich, fristgerecht mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten, wenn dieser in angemessener Weise Informationen oder Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Klausel anfordert, einschließlich aller Informationen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Due-Diligence-Prüfung des vom Käufer im Rahmen des Vertrags zugewiesenen Schiffs.
 10.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Bedingungen oder Anforderungen, einschließlich Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen, nachzukommen, die nach seiner vernünftigen Einschätzung zu einem Verstoß gegen die Sanktionsgesetze führen würden. Der Verkäufer ist berechtigt, ein zugewiesenes Schiff abzulehnen, wenn (i) der Käufer die vom Verkäufer gemäß Absatz 10.2 dieser Klausel angeforderten Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und/oder (ii) die Annahme des Schiffes nach vernünftiger Einschätzung des Verkäufers zu einem Verstoß gegen die Sanktionsgesetze führen könnte.
 10.4 Wird der Käufer vor oder während der Erfüllung des Vertrages Ziel der oben genannten Handelsanktionen oder wird dem Verkäufer bekannt, dass der Käufer gegen die oben genannten Zusicherungen und Gewährleistungen verstößt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei alle daraus entstehenden Kosten und Folgen zu Lasten des Käufers gehen.
 10.5 Der Käufer hält den Verkäufer auf Antrag schadlos gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangener Gewinne, Ansehensverlust und aller Zinsen, Geldstrafen und anderer Rechts- und sonstiger Kosten und Ausgaben für professionelle Dienstleistungen), die dem Verkäufer aus oder in Verbindung mit einem Verstoß gegen die vom Käufer abgegebenen Gewährleistungen entstanden sind. In dieser Klausel schließt der Verweis auf den „Verkäufer“ die verbundenen Unternehmen des Verkäufers ein, und diese Klausel kann von jedem dieser verbundenen Unternehmen durchgesetzt werden.
- 11. Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche:**
 Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass alle im Zusammenhang mit dem Vertrag geleisteten Zahlungen nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Steuerzahlungen oder zur Bekämpfung von Geldwäsche verstoßen oder anderweitig den Tatbestand der Steuerhinterziehung oder Geldwäsche erfüllen. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer für alle Verluste zu entschädigen, die ihm infolge eines Verstoßes gegen die hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen entstehen.
- 12. Einhaltung der ESG-Richtlinien:**
 12.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, die die folgenden Punkte beinhalten oder sich darauf beziehen: (i) Umwelt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abholzung, Abfälle und gefährliche Stoffe), (ii) Menschenrechte, (iii) Beschäftigung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Verbot moderner Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitnehmern, Diskriminierung, Löhne und Leistungen, Arbeitszeiten und Überstunden), (iv) Gesundheit und Sicherheit, (v) die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, (vi) die Geschäftsintegrität und (vii) Datenschutz und Privatsphäre.
 Für die Zwecke dieser Klausel gelten als anwendbare Gesetze alle internationalen und/oder bundesstaatlichen, nationalen, regionalen, lokalen und inländischen Gesetze, das Gewohnheitsrecht und Bräuche, Verwaltungsgesetze, Verordnungen, gesetzliche Vorschriften, Regeln, Gebietsgesetze, Anordnungen, Auslegungen, Genehmigungen, Normen, Nebengesetze, Kodizes, Urteile, Erlasse, Verfügungen, Bescheide und Anordnungen von Gerichten, Regierungsstellen oder Schiedsrichtern, die auf den Vertrag und/oder den Käufer, bzw. den Verkäufer Anwendung finden.
 12.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Verstoß gegen Absatz 12.1 vorliegt oder das Vorliegen eines solchen Verstoßes vermutet wird.
 12.3 Ungeachtet des vorstehenden Absatzes 12.2 muss der Käufer in der Lage sein, auf Verlangen die Einhaltung von Absatz 12.1 zufriedenstellend nachzuweisen.
 12.4 Sollte der Käufer nicht in der Lage sein, einen zufriedenstellenden Nachweis für die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 12.1 zu erbringen, und/oder sollte der Verkäufer begründeten Anlass zu der Vermutung haben, dass der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht nachkommen ist, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Käufer zu kündigen.
- 12.5 Der Käufer hält den Verkäufer auf Antrag schadlos gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangener Gewinne, Ansehensverlust und aller Zinsen, Geldstrafen und anderer Rechts- und sonstiger Kosten und Ausgaben für professionelle Dienstleistungen), die dem Verkäufer aus oder in Verbindung mit einem Verstoß des Käufers gegen die in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Gesetzen und behördlichen Auflagen entstanden sind.
- 13. Salvatorische Klausel:**
 13.1 Stellt ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde fest, dass eine Bestimmung dieses Vertrages (oder ein Teil einer Bestimmung) ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, so gilt diese Bestimmung oder der Teil der Bestimmung im erforderlichen Umfang als gestrichen, und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
 13.2 Sollte eine unwirksame, undurchführbare oder rechtswidrige Bestimmung dieses Vertrages gültig, durchführbar und rechtmäßig sein und ein Teil davon würde gestrichen, so gilt diese Bestimmung mit den geringsten Änderungen, die erforderlich sind, um sie rechtmäßig, gültig und durchführbar zu machen.
- 14. Vorvertragliche Erklärungen:**
 Der Verkäufer und der Käufer erkennen jeweils an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob fahrlässig oder unbewusst abgegeben) verlassen haben, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind, und dass sie in Bezug auf diese keine Rechte oder Rechtsmittel haben.
- 15. Zusicherungen und Gewährleistungen:**
 Der Verkäufer und der Käufer sichern sich hiermit gegenseitig zu und gewährleisten, dass:
 (i) jeder über die volle Geschäftsfähigkeit verfügt, um den Vertrag abzuschließen;
 (ii) jeder die erforderlichen Vollmachten, Befugnisse, Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen besitzt und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Vertrag in allen Teilen rechtmäßig abzuschließen und erfüllen zu können;
 (iii) die Person(en), die den Vertrag in ihrem Namen unterzeichnen, dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt sind;
 (iv) der Vertrag für sie verbindlich und gemäß ihrer Geschäftsordnung durchsetzbar ist und nicht gegen Vorschriften, Verordnungen, Gebühren oder Vereinbarungen verstößt, an die sie gebunden sind;
 (v) die von ihnen gemachten Angaben über ihre finanzielle Lage, den Ort ihrer Gründung, ihre Anschrift oder andere Angelegenheiten richtig und in keiner wesentlichen Hinsicht irreführend sind.
- 16. Abtretung:**
 Abgesehen von den Rechten, dem Eigentum und den Ansprüchen an Forderungen und deren Erlösen, die an den Verkäufer im Rahmen des Vertrages zu zahlen sind und/oder von ihm zu erhalten sind, sowie von allen damit verbundenen Rechten (einschließlich des Rechts, diese einzufordern), die der Verkäufer nach eigenem Ermessen an Dritte abtreten (auch als Sicherheit), verpfänden oder ihnen anderweitig als Sicherheit einräumen kann, darf keine der Vertragsparteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Teile des Vertrags abtreten, übertragen, untervergeben oder delegieren.
- 17. Einzigiger Vertrag:**
 Der Vertrag und diese Bedingungen enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den hierin enthaltenen Gegenstand und können nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Verkäufers und des Käufers geändert werden.
- 18. Ausfertigungen:**
 Der Vertrag kann in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen werden, wobei der Verkäufer und der Käufer jeweils eine gesonderte Kopie unterzeichnen, die zusammengekommen einen einzigen Vertrag bilden.
- 19. Mitteilungen:**
 19.1 Alle Mitteilungen, Anweisungen, Forderungen, Bestätigungen, Schlussnoten oder Anträge („Mitteilungen“), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, müssen in schriftlicher Form erfolgen. Die schriftliche Form umfasst auch Mitteilungen per E-Mail.
 19.2 Mitteilungen oder andere Benachrichtigungen gelten als ordnungsgemäß empfangen: (i) bei persönlicher Übergabe an der eingetragenen Anschrift der betreffenden Partei; (ii) bei Zustellung per Einschreiben um 9.00 Uhr am zweiten Werktag (im Zustellungsland) nach der Aufgabe bei der Post; (iii) bei Zustellung durch einen kommerziellen Kurierdienst an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, an dem der Zustellungsbeleg des kommerziellen Kurierdienstes unterzeichnet wird; oder (iv) bei Übermittlung per E-Mail: innerhalb von zwei Stunden nach der Übermittlung, sofern diese zwei Stunden innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Land des Empfängers der E-Mail liegen. Wird die E-Mail außerhalb der Geschäftszeiten oder weniger als zwei Stunden vor Ende des betreffenden Werktages im Land des Empfängers der E-Mail versandt, so gilt die E-Mail erst nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs am nächsten Werktag als eingegangen.
- 20. Vorrang:**
 Die Geschäftsordnung des Käufers wird ausdrücklich vom Vertrag ausgeschlossen. Unbeschadet des Vorstehenden gelten im Falle der Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Käufers oder ihrer Einhaltung in den Vertrag im Falle von Konflikten stets die hierin enthaltenen Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers als vorrangig.